



Fall (140 Punkte):

K und B sind selbständige Patentanwälte in Düsseldorf. B betreibt für seine Kanzlei eine Facebook-Seite, auf der die Möglichkeit zur Bewertung seiner Anwaltskanzlei besteht. Auf der Facebook-Seite befanden sich Bewertungen Dritter, die zum Teil von B über seinen privaten Facebook-Account mit einem „Like“ versehen sowie – entweder alternativ oder zusätzlich zu dem vergebenen „Like“ – über den Kanzlei-Account kommentiert wurden. Auf eine Abmahnung des K hin, es handele sich dabei offensichtlich um Fake-Bewertungen, hat B keine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben, obwohl sich herausgestellt hat, dass B nicht nachweisen kann, dass die monierten Bewertungen von Personen stammten, mit denen ein Kontakt- oder Mandatsverhältnis bestand. K beauftragt Rechtsanwalt R, eine einstweilige Verfügung gegen B zu beantragen.

R beantragt beim Landgericht Düsseldorf den Erlass einer einstweiligen Verfügung, worin B untersagt wird, die angegriffenen Bewertungen zu Werbezwecken zu nutzen. In der Sache trägt K vor, dass ein wettbewerbswidriges Verhalten vorliege, da die Verbraucher in die Irre geführt würden durch die positiven Fake-Bewertungen. B wird hierzu angehört und bestätigt zwar den Tatsachenvortrag des K, weist jedoch darauf hin, dass es sich bei dem Account, der die Bewertungen mit einem Like“ kommentiert hat, nur um seinen privaten Facebook-Account handele.

Frage: Prüfen Sie gutachterlich, wie das angerufene Gericht entscheiden wird.

Bearbeitervermerk:

Bei der Prüfung ist davon auszugehen, dass NRW von der Ermächtigung nach § 14 III UWG keinen Gebrauch gemacht hat. Ferner ist davon auszugehen, dass der Unterlassungsantrag hinreichend bestimmt ist. Schließlich steht aufgrund vorgelegter Unterlagen fest, dass die monierten Bewertungen über den Account der Kanzlei kommentiert wurden und zusätzlich mit Likes von dem privaten Facebook-Account des B.

Zusatzaufgabe (40 Punkte):

Die X-GmbH hat seit 2022 die deutsche Wortmarke „BOBO“ inne für die Waren der Klasse 25: Bekleidungsstücke; Schuhwaren und Kopfbedeckungen. Unternehmer U meldet im April 2024 beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) die Wortmarke „BABO“ an für die Klasse: 25: Bekleidungsstücke; Schuhwaren und Kopfbedeckungen und für die Klasse 35: Werbung. Die beantragte Wortmarke wird erteilt und am 10.07.2024 veröffentlicht. Die X-GmbH sieht die Gefahr einer Verwechslung. U weist dagegen darauf hin, dass die Bedeutungen völlig unterschiedlich seien. Während „BOBO“ in erster Linie als ein afrikanischer Vorname verwendet und verstanden würde, sei „BABO“ ein Synonym bzw. Ausdruck in der Jugendsprache für „Boss“ bzw. „Anführer“ einer Gruppe.

Gleichwohl möchte die X-GmbH die Marke „BABO“ durch das DPMA löschen lassen. Welche Möglichkeiten bestehen hierfür und wie beurteilen Sie die Erfolgsaussichten?